



Krüppelfürsorgegesetz

463 KPiP



1100463

Städt. Wohlfahrtsamt

Ritterplat 1^{11.}, Zimmer 51 Fernruf Magistrat Nr. 393 Breslau, im Juni 1921.



Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge.

Vom 6. Mai 1920 — Geseksammlung S. 280 —

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 31 Absat 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 — Gesetzsauml. S. 130 — in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 — Gesetzsauml. S. 300 — erhält folgende Fassung:

Die Landarmenverbände — in der Provinz Oftpreußen der Landarmenverband der Provinz — find verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Krüppeln unter achtzehn Jahren umfaßt diese Fürsorge auch die Erwerbsbefähigung der Krüppel.

8 2

Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltsspflege bedürfen, und die Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung gehören zu den Aufgaben der Lands und Stadtfreise. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, diese Kreise nötigenfalls zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

\$ 3

(1) Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter achtzehn Jahren eine Verkrüppelung wahrninunt, ist verpslichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige zu erstatken.

(2) Wer als Arzt oder Sebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Berstrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorsinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

(3) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach diesem Gesetze

ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

(4) Verletungen der Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4.

(1) Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatunterrichts hierfür bei ihren Schülern Berkrüppelungen wahrnehmen, sind verspflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

(2) Die näheren Borschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Bolkswohlsahrt im Verordnungswege. Die Verordnungen sind durch die Regierungsamtsblätter derjenigen Bezirke bekanntzumachen, in welchen sie Geltung erlangen follen, und treten mit dem achten Tage nach Ablauf dessenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist, in Krast. Für die Richtbefolgung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften können Geldstrafen dis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft die Vochen angedroht werden.

§ 5.

Arzte sowie solche Krankenpflegepersonen und sonstige Fürsorgeorgane, welche gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Bersonen unter achtzehn Jahren die Anzeichen drohender Berkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese der im § 6 dieses Geseichneten Stelle namhaft zu machen.

§ 6

Die in den §§ 3, 4, 5 vorgesehenen Anzeigen sind an das zuständige Jugendamt zu richten. Für den Zeitraum, dis alle Stadt- und Land- freise auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Jugendämter haben, bestimmt der Minister für Volkswohlsahrt im Verordnungswege die Stelle, an welche die Anzeige zu richten ist.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Anwendung.

\$ 7.

Auf Grund von Anzeigen, die nach § 5 eingehen, kann die unter Umständen auch zu wiederholende Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet werden, ob die nötigen Maßnahmen zur Verhütung dauernder Verkrüppelung getroffen sind.

8 8

Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle sür Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzugliedern. In dieser Fürsorgestelle wird Beratung für Krüppel oder für solche Personen unter 18 Jahren erteilt, die der Gefahr der Berkrüppelung ausgesett sind. Die Beratungsstelle beantragt die Einleitung der notwendig erscheinenden Masnahmen.

8 9

Eine Verkrüppelung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochens, Gelenks, Muskels oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbssähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oftober 1920 in Kraft.

(2) Soweit den im § 1 bezeichneten Berbänden geeignete Anstalten in ausreichender Anzahl nicht zur Berfügung stehen, kann der Minister bis zum 31. März 1926 Befreiung von der Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung gewähren.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Verordnung betr. die Kriippelanzeigepflicht vom 8. September 1920.

Auf Grund des Gesches, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 — G.-S. S. 280 — verordne ich für den gesamten Umfang des Staatsgebietes was solgt:

Als diejenige Stelle, an welche die in den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vorgesehenen Anzeigen zu richten sind, wird gemäß § 6 des Gesetzes der staatliche Kreisarzt bestimmt.

Berlin, den 8. September 1920.

Der preußische Minister für Bolfswohlfahrt.

Stegerwald.

Berordnung, betr. die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten, bom 9. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 — G.-S. S. 280 — verordne ich zur Aussührung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

"Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrenehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erlätzt der Minister für Volkswohlfahrt im Versordnungswege."

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Mr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

a) den Namen und Vornamen des früppelhaften Kindes,

b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,

e) dent Namen und Stand der Eltern oder der Perjonen, bei denen es wohnt,

d) seinen Wohnort mit Strafenbezeichnung,

e) die Bezeichnung der Schule,

f) eine furze Angabe über die Art der Berkrüppelung,

g) die Unterschrift der Anzeigenden mit Angabe seiner Dienststellung und des Datums der Anzeige, enthalten nurk.

2cr. II.

Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen haben die Anzeigen durch die Hand des Schulleiters dem staatlichen Kreisarzt einzureichen. Bei Schulen, die einem Kreisschularzt unterstehen, sind die Anzeigen von den Schulleitern und von den alleinstehenden Lehrern durch den Kreisschularzt an den staatlichen Kreisarzt zu senden.
Rr. III.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden auch Anwendung auf Schulen in öffentlichen Anstalten (Erziehungsaustalten, Gefängnissschulen und dergl.). Die Anzeige ist dem staatlichen Kreisarzt durch die Hand des Anstaltsleiters einzureichen.

Berlin, den 9. September 1920.

Der preußische Deinister für Volkswohlfahrt.

Stegerwald.

Berordnung, betreffend die Erfüllung der Krippelanzeigepflicht durch Brivatlehrer und Privatschullehrer, vom 10. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — G.S. S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

"Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

Die näheren Borschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Bersordnungswege"

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

97r. I.

Die Ramhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die a) den Ramen und Bornamen des frühpelhaften Kindes,

b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,

e) den Ramen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,

d) seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,

e) die Bezeichnung der Schule, welche es etwa besucht, f) eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,

g) die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe seines Namens und Standes, seiner Wohnung und des Datums der Anzeige, enthalten muß.

9dr. II.

Privatschullehrer (Privatschullehrerinnen) haben die Anzeige durch die Hand des Schulleiters an den staatlichen Kreisarzt einzureichen. Einzelstehende Privatlehrer (Privatlehrerinnen) haben die Anzeige unmittelbar an den staatlichen Kreisarzt einzureichen.

Mr. III.

Als Ersatzunterricht im Sinne des § 4 des Gesetzes gilt der Unterricht, der anstelle des Besuches der öffentlichen Schule Kindern zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilt wird.

98r. IV.

Übertretungen dieser Berordnung werden mit Geldstrafe von drei bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft von einem Tage bis zu vier Wochen tritt, bestraft.

Berlin, den 10. September 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Stegerwald.

Kreisarztbezirte der Stadt Breslau.

I. Kreisarztbezirf: in Bertretung: Medizinalrat Dr. v. Gizhfi, Tanentzien-Straße 52;

umfassend die Straßen nördlich der Oder.

II. Kreisarztbezirk: Medizinalrat Dr. v. Gizyki, Tanentien-Straße 52;

umfaffend die Straßen links der Schmiedebrücke, Schweidniger Straße, Raifer-Wilhelm-Straße.

III. Kreisarztbezirk: Medizinalrat Dr. Fracl, Kaiser-Wilhelm-Straße 107:

umfassend die Straßen rechts der Schmiedebruck, Schweid niber Straße, Kaiser-Wilhelm-Straße.

Bertrauensarzt der städt. Krüppelfürsorgestelle und Landesfrüppelarzt des Landarmenverbandes der Stadt Breslau:

Dr. med. Legal,

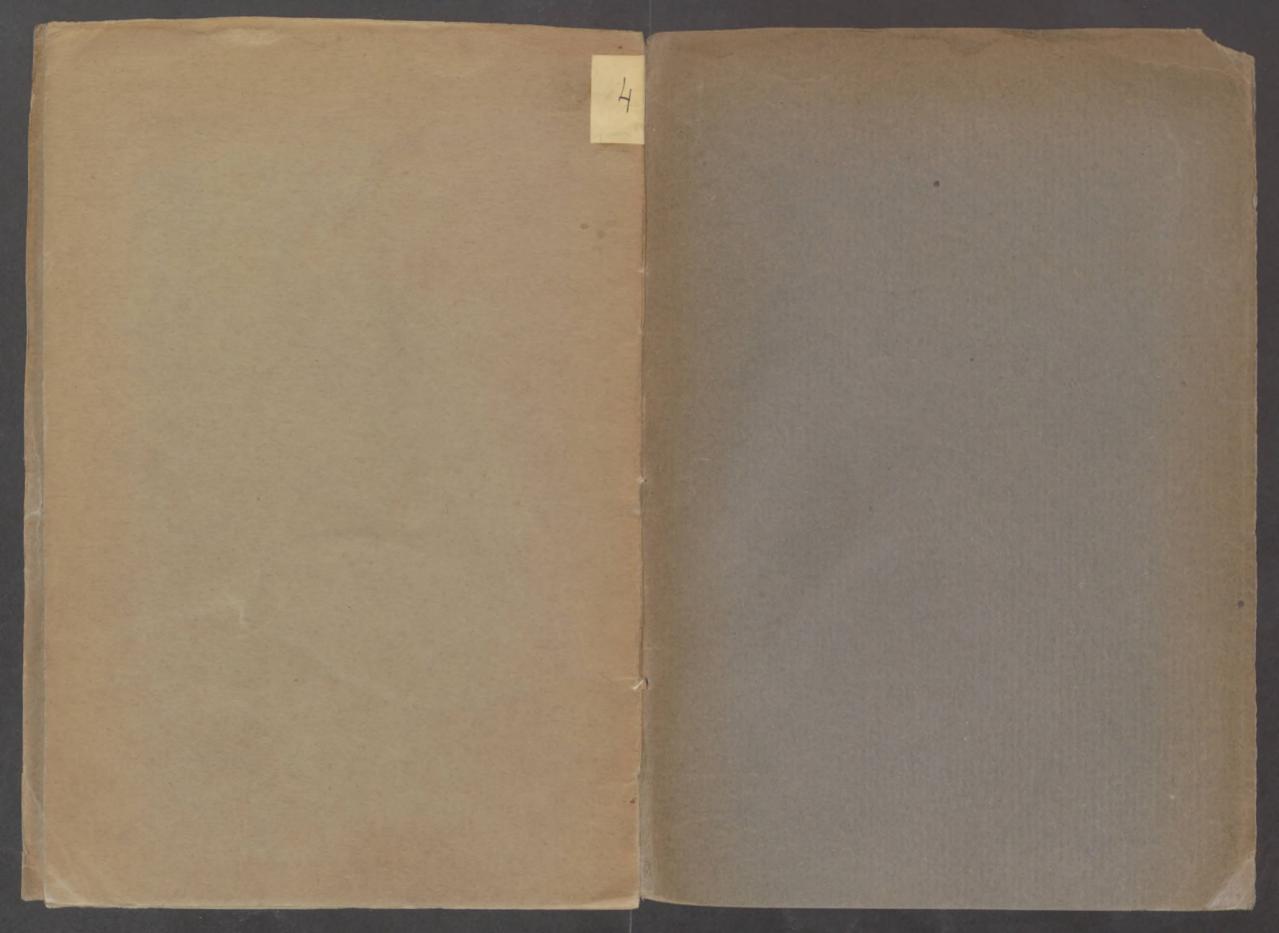
Kranfenhospital Allerheiligen, Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie.

Sprecht inn den:

Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr vormittags im Allerheiligen-Dojpital, Pulvermacherhaus.



Druck Graf, Barth & Comp M. Friebrich, Brestan



463 KPIP

